

# STATUTEN DER BERATUNGSSEKTION DIABETESSCHWEIZ

---

## I. Name, Sitz, Ziel und Zweck

### Art. 1.

Unter der Bezeichnung Beratungssektion diabetes schweiz besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2.

Der Verein bezweckt im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung von diabetes schweiz die laufende Verbesserung der gezielten Schulung und Beratung von an Diabetes mellitus erkrankten Personen bezüglich ernährungstherapeutischer, medizinischer, pflegerischer, technischer und psychosozialer Gesichtspunkte. Dieses Ziel erreicht der Verein durch Weiterbildung, kontinuierliche Information und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder.

### Art. 3.

Der Sitz des Vereins befindet sich am selben Ort, an dem diabetes schweiz ihren Sitz hat.

Der Verein ist ein Kollektivmitglied dieser Organisation.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5.

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

## 5.1.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins vollumfänglich nutzen.

- Fachexperten/-innen in Diabetesfachberatung HFP und diplomierte Pflegefachpersonen HF/FH mit CAS oder DAS in Diabetesfachberatung oder altrechtlicher Ausbildung Höfa1 Fähigkeitsausweis SBK in Diabetesfachberatung bzw. Personen in Ausbildung zur Diabetesfachberatung.
- Aus dem Ausland diplomierte Pflegefachpersonen mit einem Abschluss in Diabetesfachberatung mit mind. 30 ECTS.
- Ernährungsberater/-innen B.Sc. in Ernährung und Diätetik oder altrechtlicher Ausbildung Dipl. Ernährungsberater/-innen HF bzw. Personen in Ausbildung zur Ernährungsberatung

Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung und sind in den Vorstand wählbar.

Sie haben Zugang zum Login-Bereich mit Fachinformationen und erhalten eine Preisreduktion bei den Fachveranstaltungen der Beratungssektion.

## 5.2. Passivmitglieder

Alle interessierten natürlichen Personen, die in ihrer Tätigkeit an Diabetes mellitus erkrankte Personen betreuen oder im Beruf nicht mehr aktiv sind.

Die Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Sie werden an die Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.

Ausnahme: Ein Facharzt/eine Fachärztin in Endokrinologie und Diabetologie kann in den Vorstand gewählt werden.

Sie haben keinen Zugang zum Login-Bereich mit Fachinformationen, aber Zugang zu allen freien Fachinformationen. Sie erhalten eine Preisreduktion bei der Fachtagung und Fachveranstaltungen der Beratungssektion

## Art. 6.1.

Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches beantragt. Die künftig aufzunehmenden Mitglieder müssen eine Kopie des entsprechenden Diploms beilegen. Personen in Ausbildung zur Diabetesfachberatung oder zur dipl. Ernährungsberater/-in HF/B.Sc., die zur Aktivmitgliedschaft berechtigen, benötigen ein Bestätigungsschreiben des Ausbildungsortes.

## Art. 6. 2.

Der Vorstand entscheidet in freier Weise über die Aufnahmegesuche. Ablehnungen sind nicht zu begründen. Der Beschluss des Vorstandes ist nicht weiterziehbar.

#### **Art. 7.**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung auf das Kalenderjahresende an den Vorstand. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins
- durch Säumnis der Beitrags-Zahlung, trotz zweifacher Mahnung
- durch Ausschluss, worüber der Vorstand ohne Verpflichtung zur Angabe der Gründe entscheidet. Die betroffene Person hat das Recht auf Rekurs und Anhörung bei der Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet definitiv.

### **III. Beiträge, Vereinsvermögen, Geschäftsjahr**

#### **Art. 8.**

Das Vereinsvermögen wird gespiesen aus:

- den jährlichen Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Der Beitrag von Aktivmitgliedern in Ausbildung entspricht 50% dem Beitrag der diplomierten Aktivmitglieder.
- Der Beitrag von Passivmitgliedern entspricht 50% dem Beitrag der diplomierten Aktivmitglieder.
- Der Mitgliederbeitrag wird für jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt. Er darf maximal 250.00 CHF betragen. Erträge eigener Veranstaltungen
- Spenden, Subventionen und übrigen Einnahmen.

#### **Art. 9.**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

#### **Art.10.**

Das           Geschäftsjahr           ist           das           Kalenderjahr           vom  
1. Januar bis 31. Dezember.

## **IV. Organe des Vereins**

### **Art. 11.**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/-innen

### **Art. 12. Die Generalversammlung**

#### **12.1.**

Eine ordentliche Generalversammlung für die Aktivmitglieder findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Die Generalversammlung kann als Live-Veranstaltung in Präsenzform oder Videokonferenz durchgeführt werden oder die Beschlussfassung findet auf dem Zirkularweg (via E-Mail, elektronischer Abstimmungsplattform oder brieflich) statt.

Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zur ausserordentlichen Generalversammlung einladen. Ausserdem muss der Vorstand auf das schriftlich begründete Gesuch eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Diese hat spätestens 6 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

#### **12.2.**

Die Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung ist mindestens 5 Wochen vor dem Termin an die Mitglieder zu versenden, die zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ebenfalls mindestens 5 Wochen vor dem Termin. Mit der Einladung zusammen muss die Traktandenliste versandt werden. Einladungen sind via E-Mail und brieflich gültig. Anträge der Mitglieder sind via E-Mail oder brieflich spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

### 12.3.

Die Generalversammlung ist unter anderem zuständig für:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung und des Jahresberichtes.
- Entgegennahme des Revisorenberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten und die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsrevisoren/-innen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitglieder
- Entscheid über Statutenänderungen
- Entscheid über Rekurs-Antrag bezüglich Ausschlüsse von Mitgliedern

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### 12.4.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

### 12.5.

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen zweidrittel Stimmenmehr der anwesenden Aktivmitglieder auf sich vereinigen. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## Art. 13. Der Vorstand

### 13.1.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sechs Aktivmitgliedern zusammen. Er muss je zur Hälfte aus Fachpersonen aus den Bereichen Ernährungs- und Diabetesfachberatung zusammengesetzt sein. Der Vorstand kann durch eine Fachärztin/einen Facharzt Endokrinologie und Diabetologie erweitert werden, welche/welcher das Amt der Präsidentin/des Präsidenten nicht besetzen kann.

### **13.2.**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach aussen, und verwaltet das Vermögen.

Er konstituiert sich selbst. Die Präsidentin/der Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident besitzen Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Sitzungsgeld. Diese werden in einem Reglement geregelt.

### **13.3.**

Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich oder nach Bedarf von der Präsidentin/dem Präsidenten einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit mit Stichentscheid der Präsidentin / des Präsidenten. Es wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (via E-Mail, elektronische Abstimmungsplattform oder brieflich) gefasst werden und müssen an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung bestätigt werden.

### **13.4.**

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und sind zweimal wieder wählbar.

### **13.5.**

Die Präsidentin / der Präsident kann nach dem Rücktritt noch während eines Jahres als „past Präsident“ und die Kassierin / der Kassier noch während eines Jahres als „past Kassier“ im Vorstand verbleiben.

### **13.6.**

Der Vorstand fördert aktiv den Kontakt zu den Ausbildungsträgern beider Berufsgruppen und Berufsverbänden SIDB und SVDE.

### **13.7.**

Der Vorstand kann Delegierte (mind. je eine der beiden Berufsgruppen) in die Kommission Qualitätssicherung diabetes schweiz senden.

#### **Art. 14.**

Die Rechnungsrevisoren/-innen: Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.  
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

#### **V. Auflösung**

#### **Art. 15.**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und mit dem zweidrittel Stimmenmehr der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung betreut der Vorstand die Liquidation. Ein allfälliger Aktiven- Überschuss ist im Sinne der Zielsetzung von diabetes schweiz an diese oder an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweckartikel zuzuwenden. Über die Verwendung bestimmt der Vorstand. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **Art. 16**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. September 1988 in Bern angenommen. Am 16. Mai 2014 wurde eine überarbeitete Version verabschiedet.

Erneute überarbeitete Version wurde an der Generalversammlung in Olten 20. Mai 2022 angenommen:

Der Präsident: Dominik Jordi  
Die Aktuarin: Susanne Mäder

